Begründung ______

zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Esenshamm

1. Grundlagen und Zweck des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan ist unter Zugrundelegung des Flächennutzungsplanentwurfes der Gemeinde Esenshamm auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960 (BGB1.Teil I,S.341) aufgestellt und vom Rat der Gemeinde Esenshamm am 23. Aug. 1973beschlossen worden.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan stützen sich auf den § 9 unter Zugrundelegung des in § 1 des Bundesbaugesetzes aufgezeigten Leitbildes für die Aufstellung von Bauleitplänen sowie auf die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um den Bedarf an Baugrundstücken decken zu können.

Der Begründung ist ein Funktionsplan als Anlage beigefügt.

2. Planunterlage

Als Planunterlage ist eine Karte M = 1:1 000, aufgestellt vom Katasteramt Brake, verwendet worden.

3. Betroffene Flurstücke

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die in der Planzeichnung besonders gekennzeichneten Flurstücke der Gemarkung Esenshamm betroffen. Diese Flurstücke liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

4. Bodenordnung und Erschließung

Die Erschließung der betr. Flurstücke erfolgt seitens der Gemeinde entsprechend des anfallenden Bedarfes.

Die der Gemeinde voraussichtlich entstehenden Kosten betragen nach überschläglicher Ermittlung DM 450.00090 Diese Kosten werden zum größten Teil durch die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gedeckt.

Versorgungseinrichtungen

Die Beseitigung der Abwasser erfolgt durch Anschluß an die Kanalisation. Das Oberflächenwasser wird durch offene Gräben abgeleitet. Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluß an das öffentliche Versorgungsnetz.

7. Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Funktionsplan gemäß § 2(6) BBauG. vom 15.05.73 bis 18.06.1973 öffentlich ausgelegen.

Esenshamm, den 23. Aug. 1973

Bürgermeister



Gemeindedirektor